BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "Am Wildenbach"
DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN

M 1:1000



Präambel

Aufgrund
- der §§ 7 und 41 der (GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) ;
- der §§ 2, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) ,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) ,
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58, BGBl. III 213-1-6) und
-der Landesbauordnung (BauO NW), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256, zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV. NRW. S. 664) ; § 8Ihat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 01.07.2009 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10BauGB beschlossen.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 13.02.02 gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 13 und 30 BauGB den Aufstellungsbeschluss zu dieser Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Wildenbach" gefasst. Dieses wurde ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen am 02.04.03 öffentlich bekannt gemacht.

Neunkirchen, 13.04.2011
Der Bürgermeister

gez.
Baumann L. S.

Geometrische Übereinstimmung

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt und den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.

Stand 09.12.2010

Siegen, den 09. Dez. 2010

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
-Kataster- und Vermessungsamt-
i.A.
gez. Beilken
Kreisvermessungsdirektor (LS)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3(1) BauGB

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 02.04.2003 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bei einem Bürgertermin am 10.04.2003 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, einschließlich der Zeit vom 10.04. - 25.04.2003.

Neunkirchen, 13.04.2011
Der Bürgermeister

gez.
Baumann

Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie und sonstiger Träger öffentlicher Belange, incl. Scoping

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden insgesamt 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, bis zum 15.01.2008 eine Stellungnahme abzugeben.
Da durch die Anregungen die Grundzüge der Planung und damit die Grundlage für die Trägerbeteiligung verändert wurden, hat der Rat am 07.05.2008 beschlossen, eine erneute Grobastimmung im Rahmen der Beteiligung der Behörden durchzuführen. Diese hat in der Zeit vom 08.07.2008 bis 11.08.2008 stattgefunden.

Neunkirchen, 13.04.2011
Der Bürgermeister

gez.
Baumann

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die amtliche Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen („Neunkirchen aktuell") am 17.09.2008. Sie erfolgte vom 24.09.2008 bis 24.10.2008.

Eine erneute Offenlegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen („Neunkirchen aktuell") am 05.01.2011 bekannt gemacht. Sie erfolgte in der Zeit vom 13.01.2011 bis 17.02.2011.

Neunkirchen, 13.04.2011
Der Bürgermeister

gez.
Baumann L. S.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat am 23.02.2011 den Satzungsbeschluss für diese Neuaufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Neunkirchen, 13.04.2011
Der Bürgermeister

gez.
Baumann L. S.

Bekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 10 (3) BauGB und § 7 GO NRW i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung am 13.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 13.04.2011 in Kraft getreten.

Neunkirchen, 13.04.2011
Der Bürgermeister

gez.
Baumann L. S.

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen,13.04.2011
Der Bürgermeister
i.A.
(Krämer) L. S.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

GE eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

0,8 Grundflächenzahl
9,0 Baumassenzahl

Anstelle einer Festlegung von Vollgeschossen wird eine maximale
Bauhöhe gestuft von 282 m über NN bis 292,50 m üNN (Meeresspiegel) festgesetzt.

Nach § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche
1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen i.S.d.§14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfäche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, grundsätzlich mitzurechnen.

Die Grundflächenzahl darf die Über- bzw. Unterbauung der unter Ziffer 1-3 aufgeführten baulichen Anlagen nur in begründeten Fällen und in geringfügigem Ausmaß ausnahmsweise überschreiten.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstückxsflächen werden durch Baugrenzen gefaßt. Die übrigen Flächen werden als „Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern" ausgewiesen. Eine Über-baubarkeit wird damit ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für die Bereiche entlang der Ver-kehrsflächen. Hier müssen Flächen für die Erschließung der entstehenden Gewerbebetriebe und die dazu ggf. notwendigen Nebenanlagen zugelassen werden, die mit den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen vereinbar sind.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
inkl.Fußwegdarstellung
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 ABS.1 NR.16 UND ABS.6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES Nachrichtlich aus dem wsserrechtlichen Verfahren übernommen

WASSERFLÄCHE

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS.1 NR.20, 25 UND ABS.6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 25 BUCHSTABE A) UND ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN mit BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN; SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS.1 NR. 25 BUCHSTABE B) UND ABS. 6 BAUGB)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSGRENZEN (PLANUNG)
GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN (BESTAND)
0.270.629 Höhe über NN
z.B. 281 FLURSTÜCKSNUNMMERN
BÖSCHUNG
HECKE
BESTANDSGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zu 1.und 2. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung erfolgt für GE1 bis GE3 eine Gliederung der

Nutzung gemäß der **Abstandsliste** (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) Anlage 1 AbstErl(Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen **Abstandsliste 2007**) in der Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007 nachfolgend Abstandsliste 2007 genannt

GE 1 Eingeschränktes Gewerbegebiet

Gewerbegebiete, die das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:
1. Geschäfts- und Büro- und Verwaltungsgebäude.
2. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. Sonstige Gewerbebetriebe,
4. Lagerhäuser, Lagerplätze sowie öffentliche Betriebe
5. Tankstellen,
6. Anlagen für sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

GE 2 Eingeschränktes Gewerbegebiet

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

3. Einzelhandelsbetriebe
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung erfolgt eine Gliederung der Nutzung gemäß der Abstandsliste 2007 zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. (Siehe **Anlage B**)

Im GE 2-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I-VI (lfd.Nr. 1 bis 199) der Abstandsliste 2007 unzulässig.

Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB, Betriebsarten der Abstandsklasse 6 (lfd. Nr. 161 bis 199) der Abstandsliste 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt sind, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten

GE 3, GE 4 , GE 5 Eingeschränktes Gewerbegebiet

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

1. Großflächiger Einzelhandel
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung erfolgt eine Gliederung der Nutzung gemäß der Abstandsliste 2007 zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 06.06.2007.

Im GE 3 Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (lfd. Nr. 1 bis 160) der Abstandsliste 2007 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW und Anlagen mit ähnlichem ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs.1 Baugesetzbuch, Betriebsarten der Abstandsklasse V (lfd. Nr.81 bis 160) der Abstandsliste 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt sind, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Zum Schutz der beanchbarten Bebauung wurden, entsprechend der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", Dezember 2006, folgende textlichen Festsetzungen getroffen :

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06. 00 - 22. 00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Tabelle 1: Ausweisung der Emissionskontingente LEK, Tag und Nacht

Teilflächen	*LEK, tags*	*LEK, nachts*
GE- 1	*48*	*31*
GE-2	*55*	*39*
GE-3	*57*	*44*
GE-4	*60*	*43*
GE-5	*60*	*48*

Alle Werte in dB(A)

Anmerkung:
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte außerhalb der Gewerbegebietsfläche des Bebauungsplanes wird hierdurch nicht berührt.

zu 7. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 47 "Am Wildenbach" und für den hochwasserfreien Ausbau des Wildenbaches (§ 31 WHG), zugleich für die erteilte Zulassung auf Ausnahme vom Verbot der Zerstörung eines gem. § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotops im Bebauungsplangebiet
hier: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

I.Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 ABS.1 NR. 25 BUCHSTABE A) UND ABS. 6 BAUGB)
a.Herstellung einer Retentionsfläche, Schaffung eines Retentionsraumes.

Entwicklung zu Rieden, Röhrichten, Auwald (Maßnahme gem. Verfahren nach § 31 WHG)

Im Bereich des jetzigen Nass- und Feuchtgrünlandes, ist entlang und unmittelbar südöstlich des Wildenbaches, auf etwa einem Drittel der gesetzlich geschützten Fläche in einer mittleren Breite von ca. 20 m und auf ca. 340 m Länge die Abtragung des Geländes bis auf knapp oberhalb, ca. 10 cm -20 cm, der mittleren Niedrigwasserlinie bzw. des Niedrig-Wasserstandes des sich nördlich anschließenden Wildenbaches vorgesehen. Dies dient der Schaffung einer Senke, einer Retentionsfläche für die Ausbreitungsmöglichkeit nicht nur bei Hochwasserständen (Retentionsraum für das Wasser) sondern auch für die Schaffung idealer und gegenüber der derzeitigen Nasswiese noch besseren Voraussetzung für die Entstehung von, Entwicklung zu Rieden, Röhrichten, Auwald, an gleicher Stätte. Durch Wiederverwendung des Oberbodens (Pflanzbodens) aus dem derzeitigen Schutzbiotop und erfolgenden Initialpflanzungen soll die Renaturierung in Richtung eines erneuten und im fortgeschrittenen Stadium ökologisch wertvollen Biotops forciert werden.

b.Natürliche Entwicklung zu einem Gehölzstreifen (Bäume, Hecken, Sträucher) in den Böschungen der Aufschüttungen, Abgrabungen (Randbereiche der Gewerbefläche) über Sukzession

Gesamtgröße: ca. 15.260 qm

Im Zuge der Herstellung der gewerblich genutzten Bereiche (Lager- bzw. Stellplatzflächen) werden aufgrund der Topographie des jetzigen Geländes über erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen Böschungen entstehen. Über Sukzession wird sich im Laufe der Jahre der o. a. Zustand eines Gehölzstreifens einstellen.

II.Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 ABS.1 NR. 25 BUCHSTABE B) UND ABS. 6 BAUGB)

Standortheimischer Laubwald

Gesamtgröße: ca. 8.860 qm

Der am Südostrand des Untersuchungsraumes bzw. Bebauungsplanes verlaufende standortheimische Laubwald bleibt in reduzierter Form als Biotop erhalten (wird gesichert).

Nähere Einzelheiten sind den detailliert dargestellten **textlichen Festsetzungen** zu den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes zu entnehmen, welche dem Umweltbericht als Anlage beigefügt sind.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit von 289.056 Ökopunkten wird durch die Erlangung von Ökopunkten beglichen. Weitere Ausführungen und Zuordnung dazu in der Begründung Kapitel 6.6 und dem Umweltbericht

III. HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und §16 Denkmalschutzgesetz NW).

2. Der Mutterboden im Bereich der Eingriffsflächen ist getrennt vom übrigen Erdaushub ortsnah zwischenzulagern und auf den unbebauten und unbefestigten Flächen wieder einzubauen.

 Die Abfallbeseitigung ist nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen durchzuführen.
 Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

 Im übrigen sind die Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten

3. Zur Vermeidung von Verwechselungen sind bei den Schmutz- und Regenwasserkanälen und deren Hausanschlußleitungen unterschiedliche Materialien vorzusehen. Die Kanalanschlüsse sind vor dem Verfüllen der Anschlußgräben von der Gemeinde abzunehmen; die Abnahme ist zu bescheinigen.

 Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt der Gemeinde Neunkirchen. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über ein Trennsystem.

 Aus abwasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu beachten, dass bei der Niederschlags-wasserbeseitigung § 51 a LWG Berücksichtigung findet.
 Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer , in diesem Falle den Wildenbach, einzuleiten.
 Es ist zu berücksichtigen, dass eine Erlaubnis nach §7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung in den Wildenbach ggfls. nur dann erteilt werden kann, wenn zum Gewässerschutz und zur Erhaltung eines naturnahen Wasserabflusses im Gewässer direktabfluss-verhindernde Maßnahmen(z.B. Rückhaltung durch Dachbegrünung oder Drosselung) erfolgen. Diese sind bei Bauantragstellung darzulegen.

Örtliche Bauvorschriften §86 (1) Landesbauordnung (BauO NW)

1. Wechselllichtwerbungen sind unzulässig.
2. Die Werbeanlagen dürfen nicht über die Höhe der baulichen Anlagen hinausragen.

Diese in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen sollen dazu beitragen, dass sich die Werbeanlagen in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

PLANUNGSSTUFE: **Satzung**

DATUM: **13.04.2011**

PLANTITEL:
BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "Am Wildenbach"
DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN
Gemarkung Salchendorf, Flur 7 , Gemarkung Neunkirchen, Flur 6

MASSTAB: **1:1000**

PLAN NR.: **01**